



1

Rückmeldeformular

Vollzugshilfe Entsorgung von medizinischen Abfällen

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme per E-Mail an: waste@bafu.admin.ch

Vielen Dank.

2 Absender / Expéditeur

Organisation / <i>Organisation</i>	ECO SWISS
Adresse / <i>Adresse</i>	Spanweidstr. 3, 8006 Zürich
Name / <i>Nom</i>	Dr. Hans-Peter Isenring, Silvia Jaus
Datum / <i>Date</i>	17. August 2020

3 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales

Grundsätzlich ist die Vollzugshilfe gelungen und begrüßenswert. Vor allem die Trennung von infektiösen (Liste A) und kontaminationsgefährlichen Abfällen ist jetzt klarer.

Allerdings wurde aus unserer Sicht etwas falsch wiedergegeben. Wir sind der Meinung, dass infektiöse Abfälle, Liste A (LVA 18 01 03 S) nicht in eine KVA gehören und kontaminationsgefährliche Abfälle 18 01 02 S nur wie Trichter direkt in den Verbrennungsraum aufgegeben werden können. Dies würde auch den Prozess unterstützen, damit gewisse Institutionen des Gesundheitswesens, nicht alle medizinischen Abfälle einfach als «infektiös» bezeichnen (siehe einleitende Bemerkung).

Nun wird aus unserer Sicht dieser wichtige Unterschied wieder untergraben. Im Abschnitt 8.6.1 wird an drei verschiedenen Orten geschrieben, dass infektiöse Abfälle in einer KVA entsorgt werden können. Wir finden das falsch!

Sehr vereinfacht sollte der Regelfall so aussehen:

Unproblematische medizinische Abfälle	→	KVA Bunker
Abfälle mit Kontaminationsgefahr / Sharps	→	KVA Trichter (direkt in den Verbrennungsraum)
Infektiöse Abfälle (Liste A)	→	SAVA

4 Bemerkungen zu den Ziffern / Remarques sur les chiffres

Ziffer / Chiffre	Antrag / Proposition	Begründung / Justification
1		
1.1	-	
1.2	-	
2		
2.1	-	
2.2	-	
2.3	-	
3		
3.1	-	
3.2	-	
4		
4.1	-	
4.2	4.2.1 Entsorgung 1. und 3. Absatz: ... ergänzen mit «Knochen»	Knochen separat erwähnen. Diese sollten genauso wie andere humane Teile nicht über eine ungeeignete Anlage entsorgt werden.

Ziffer / Chiffre	Antrag / Proposition	Begründung / Justification
	4.2.1 Entsorgung 3. Absatz: ... 2. Satz streichen 4.2.2 Entsorgung 3. Absatz: 1. Satz umformulieren. Text neu «Diese Sonderabfälle werden entweder über ein spezialisiertes Entsorgungsunternehmen oder einer KVA (gesondert direkt in den Verbrennungsraum) oder einer SAVA zur Verbrennung abgegeben.	Der Fall, dass alle Krematorien und SAVA geschlossen sind, wird nicht eintreten. Humane Teile (solange als solche erkennbar) gehören NICHT in eine KVA! Wichtig, kontaminierte medizinische Abfälle (LVA 18 01 02, Kat. B1.2) gehören nicht in den Bunker!!
4.3	-	
4.4	-	
4.5	4.5 Entsorgung 2. Absatz ergänzen: Auch in diesem Fall müssen die Eigenschaften der Chemikalien in Erfahrung gebracht werden, um eine gefahrgutrechtliche Klassifizierung zu ermöglichen.	Alle Chemikalien müssen nach Eigenschaften sortiert und klassifiziert werden. Eine Klassifizierung nach Gefahrgutrecht und ein korrekter Transport wird ansonsten verunmöglicht!
4.6	-	
4.7	-	
4.8	Kontrollierte Substanzen wie Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe. Was gilt? VeVA oder BetmKV?? In der Praxis werden beide Verfahren angewendet!	Es besteht ein Widerspruch zur VeVA. Diese beschreibt, dass Medikamente als Sonderabfälle gelten und mit Begleitschein an einen bewilligten Empfänger übergeben werden müssen. Das passiert in der Praxis regelmässig. Gleichzeitig sieht die BetmKV ein anderes Verfahren dafür vor. Eine Klarstellung ist notwendig.
4.9	-	
5	-	
5.1	-	
5.2	-	
5.3	-	
5.4	-	
5.5	-	
5.6	-	
5.7	-	
5.8	-	
6	-	
7	-	
7.1	-	
8		
8.1	Letzter Absatz: Ändern «Verpackungsvorschriften» in «Vorschriften».	Es sind nicht nur die Verpackungsvorschriften, die berücksichtigt werden müssen, sondern der gesamte Bereich der SDR/ADR Vorschriften.
8.2	-	

Ziffer / Chiffre	Antrag / Proposition	Begründung / Justification
8.3	-	
8.4	-	
8.5	-	
8.6	-	
8.6.1	<p>Dritter Absatz: «infektiöse» durch «medizinische Sonderabfälle» ersetzen.</p> <p>Fünfter Absatz: «Infektiöse Abfälle (LVA-Code 18 01 03 S) und» ersatzlos streichen!</p> <p>Fünfter Absatz: Zweite Zeile: 55°C zu 60°C ändern</p> <p>Sechster Absatz: 1. Satz. «... von infektiösen und» ersatzlos streichen!</p>	<p>Wenn das Wort «infektiöse» belassen wird, könnte suggeriert werden, dass infektiöse Abfälle (Kategorie A) auch in einer KVA verbrannt werden können!</p> <p>Infektiöse Abfälle (Kategorie A) sollen NICHT in einer KVA verbrannt werden!</p> <p>In Übereinstimmung mit dem Chemikalien- und Gefahrgutrecht, Temperatur anpassen.</p> <p>Gegebenenfalls könnte die kantonale Behörde eine Sonderbewilligung erteilen (Epidemie o.ä.) damit infektiöse Abfälle über den Trichter direkt in den Verbrennungsraum einer KVA aufgegeben werden könnten. Aber sicher nicht in den Bunker! Dieser Absatz muss darauf zielen, dass kontaminationsgefährliche Abfälle (18 01 02 S), die üblicherweise über den Trichter laufen ausnahmsweise in den Bunker gegeben werden können. Das darf aber nicht die Regel sein!</p>
8.6.2	-	
8.7	-	
9	-	
Annexe 1	-	
Annexe 2	Variante drei fehlt! Bitte einsetzen:	Die Variante drei fehlt. In der Vollzugshilfe ist sie an zwei Orten erwähnt, fehlt aber im Anhang.

Ziffer / Chiffre	Antrag / Proposition	Begründung / Justification
	<p>Variante 3:</p> <p>Ablauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abfälle von verschiedenen Betrieben werden an demselben Standort (z. B. Spital), in einem gemeinsamen Lagerraum, konform zwischengelagert und zur Entsorgung vorbereitet. • Die Abfälle dürfen nicht von Betrieben ausserhalb des Unternehmensstandortes (Standort Lagerraum) kommen. • Die Abfälle jedes einzelnen Unternehmens müssen getrennt voneinander gelagert werden. • Die jeweiligen Abfälle müssen jederzeit und eindeutig identifiziert (zugeordnet) werden können. • Jedes Unternehmen, welches Abfälle in diesem gemeinsamen Raum zwischenlagert, stellt selber die separaten Begleitscheine aus. <p>VH-MedAbf_Arbeitspapier-konsolidiert_20190726_BG.docx</p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Die Abfälle können gemeinsam an ein Entsorgungsunternehmen übergeben werden. <p>⇒ Das Spital benötigt keine Entsorgungsbewilligung nach VeVA.</p> <p>⇒ Für die Zwischenlagerung von Abfällen Dritter besteht in diesem Fall keine Meldepflicht.</p> <p>⇒ Die 10-Tage-Frist entfällt.</p> <div data-bbox="651 1003 1012 1222" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px auto; width: fit-content;"> <p style="text-align: center; margin: 0;">Variante 3</p> <pre> graph LR A1 --> GL[Gemeinsamer Lagerraum] A2 --> GL A3 --> GL GL -- A1 --> E1[E1] GL -- A2 --> E1 GL -- A3 --> E1 </pre> </div> <p style="text-align: center; margin: 0;">A = Abgeberbetrieb; E = Entsorger</p>	
Annexe 3	-	
Annexe 4	-	
Annexe 5	Unter Gruppe C bei Verbrennung ergänzen: «SAVA, mit Sonderbewilligung KVA»	Siehe Bemerkungen zu 8.6.1